

belgisches Gesetz von 1833, durch das für den Abschluß von Auslieferungsverträgen der Grundsatz aufgestellt wurde: „qu'il sera expressément stipulé, que l'étranger ne pourra être poursuivi pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable délit“. Die Rechtfertigung dieses Satzes liegt in der Verschiedenheit der Regierungssysteme der verschiedenen Staaten und in der Unsicherheit der politischen Verhältnisse. Er ist daher auch in die Mehrzahl der Auslieferungsverträge übergegangen; nicht freilich in die Verträge Rußlands mit Preußen und Bayern von 1885 sowie in den deutschen Vertrag mit dem Kongostaate von 1890.

Dabei bietet aber der Begriff des politischen Delikts große Schwierigkeiten. Nach der maßgebend gewordenen belgischen Rechtsauffassung ist nicht, wie oft in der älteren Literatur behauptet, das politische Motiv der Tat entscheidend, sondern die Richtung des Verbrechens; politische Verbrechen sind daher die vorsätzlichen Verbrechen, die gegen Bestand und Sicherheit des (eigenen oder fremden) Staates oder gegen das Staatshaupt oder die politischen Rechte der Staatsbürger gerichtet sind.

Das Asylrecht wird aber auch nach dem Vorbild der belgischen Gesetzgebung über die sogenannten „absolut politischen Verbrechen“ hinaus ausgedehnt auf die „relativ politischen Delikte“; Delikte, die, an sich dem gemeinen Recht angehörend, mit einem politischen Verbrechen „connex“ sind. Es sind darunter die gemeinen Verbrechen zu verstehen, die als das Mittel zur Begehung eines absolut politischen Delikts erscheinen: also z. B. Tötung und Körperverletzung, Sachbeschädigung und Brandstiftung, die während eines auf Umsturz der Verfassung abzielenden Aufstandes begangen werden.

Aber gerade diese Ausdehnung auf die relativ politischen Delikte hat in den letzten Jahrzehnten eine Reaktion hervorgerufen. Man hat sich besonders bemüht, den Königsmord von dem den politischen Verbrechen gewährten Asylrecht auszuschließen. Dabei ist die Fassung der sogenannten „belgischen Attentatsklausel“ für die Auslieferungsverträge maßgebend geworden. Sie beruht auf dem belgischen Gesetze vom 22. März 1856: „Ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait, soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement“. Auch die deutschen Verträge seit 1874 haben meist diese Klausel aufgenommen; sie findet sich dagegen nicht in den mit Italien, Großbritannien, den Niederlanden und der Schweiz, wohl aber wieder in den mit Paraguay, Bulgarien und der Türkei Art. 4 („Angriff auf das Leben eines Staatsoberhauptes oder der Mitglieder seines Hauses“) abgeschlossenen Verträgen. Mehrfach enthalten die